



STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

Zahl: 902-1/KC/2026

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 16.12.2025, Zi. 902-1/KC/2026, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 12.176.200,00
Aufwendungen:	€ 12.799.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 00,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 00,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -622.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 10.326.400,00
Auszahlungen:	€ 10.474.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 195.500,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für alle Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 600.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister i.V.:
1. Vzbgm. Daniel Wrießnig